



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2133, 19/2773

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 267 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „14 000 €“ durch die Angabe „17 500 €“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „22 000 €“ durch die Angabe „27 500 €“ ersetzt.

ccc) Im Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „4 000 €“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt und die Angabe „1 000 €“ durch die Angabe „1 300 €“ ersetzt.

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Einkommenshöchstgrenzen anzupassen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung zur Beibehaltung der bisher erfassten Zielgruppe der Wohnraumförderung und zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch die Bestimmung des Erhöhungsbetrags für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG sowie für jedes Kind, dessen Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 5 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident